

Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2019

Nr. 2019/733

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2019 Feststellung über das Zustandekommen der 50. Änderung: Neugestaltung des Mobbingverfahrens (Normative Bestimmungen; Allgemeiner Teil)

1. Ausgangslage

Das heutige Mobbingverfahren soll neugestaltet werden. Ein Ziel ist es, das Verfahren zu beschleunigen. Zudem soll eine formelle Untersuchung in Form eines „Gerichtsverfahrens“ nach Möglichkeit vermieden werden. Vor der Durchführung eines formellen Untersuchungsverfahrens soll ein Versuch unternommen werden, die gegenseitigen Spannungen abzubauen, damit eine weitere Zusammenarbeit für alle Beteiligten zumindest vorstellbar wird. Hierzu wird der administrativen Untersuchung ein obligatorisches Mediationsverfahren vorangestellt. Führt das Mediationsverfahren zu keiner Einigung, kann wie bisher die Einsetzung einer Untersuchungskommission verlangt werden.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich darauf geeinigt, die Änderungen im GAV zur Neugestaltung des heutigen Mobbingverfahrens vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 18. März 2019 (RRB Nr. 2019/461) den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 50. Änderung

RRB Nr. 733 vom 30. April 2019

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 21. Januar 2019 beschlossene Änderung
des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 231 Absatz 2 lautet neu:

² Vorbehalten bleiben:

- a) die vorübergehende Versetzung zur Beruhigung oder Entlastung der Situation;
- b) Sanktionen wegen missbräuchlicher Ausübung der Rechte nach § 230 GAV.

§ 233 Absatz 4 Buchstabe c und d lauten neu:

- c) bei Bedarf externe Fachpersonen beiziehen. Sofern dies Kosten zur Folge hat, ist eine vorgängige Absprache mit dem Personalamt oder dem Personaldienst des Spitals notwendig;
- d) Vorschläge zur Verbesserung der Situation machen.

§ 234 Absatz 1 und 3 lauten neu:

¹ Von Mobbing betroffene Personen haben das Recht, innerhalb von drei Monaten seit der letzten als Mobbing empfundenen Handlung bei der Anstellungsbehörde oder beim Personalamt und für Arbeitnehmende des Spitals beim Personaldienst des Spitals schriftlich Anzeige zu erstatten. Die Anstellungsbehörde leitet die Anzeige an das Personalamt weiter.

³ Offensichtlich unbegründeten Anzeigen gibt das Personalamt beziehungsweise der Personaldienst des Spitals in Form einer Verfügung keine Folge. Diese Verfügung kann beim Regierungsrat angefochten werden. Das Verfahren ist kostenlos. Der Regierungsratsbeschluss kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Als § 234^{bis}. Mediationsverfahren wird eingefügt:

§ 234^{bis}. Mediationsverfahren

¹ Ist die Anzeige nicht offensichtlich unbegründet, einigen sich die Parteien auf einen Mediator oder eine Mediatorin aus der durch die GAVKO genehmigten Liste. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt das Personalamt beziehungsweise der Personaldienst des Spitals einen Mediator oder eine Mediatorin, der oder die von keiner Partei vorgeschlagen worden ist. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

² Der Mediator oder die Mediatorin führt ein Mediationsverfahren durch. Er oder sie hat in diesem Rahmen das Recht, Einsicht in die Personaldossiers der betroffenen Personen zu nehmen.

³ Der Mediator oder die Mediatorin kann insbesondere:

- a) mit allen Beteiligten Einzelgespräche führen;
- b) ein gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten, insbesondere mit den Vorgesetzten verlangen;

¹⁾ BGS 126.3.

- c) bei Bedarf externe Fachpersonen beiziehen. Sofern dies Kosten zur Folge hat, ist eine vorgängige Absprache mit dem Personalamt oder dem Personaldienst des Spitals notwendig;
- d) vorsorgliche Massnahmen dem Personalamt oder dem Personaldienst des Spitals vorschlagen.

⁴ Das Mediationsverfahren ist vertraulich. Die Akten aus dem Mediationsverfahren dürfen in einer allfälligen administrativen Untersuchung nicht verwendet werden.

⁵ Die Parteien sind zur aktiven Teilnahme verpflichtet. Verweigert eine Partei die aktive Teilnahme, bricht der Mediator oder die Mediatorin das Mediationsverfahren ab. Im Mediationsverfahren können sich die betroffenen Personen durch eine Vertrauensperson nach § 232 Abs. 1 GAV begleiten lassen.

⁶ Der Mediator oder die Mediatorin teilt bei Abschluss des Verfahrens dem Personalamt beziehungsweise dem Personaldienst des Spitals mit, ob das Verfahren

- a) abgebrochen wurde und aus welchen Gründen;
- b) eine Einigung zustande gekommen ist und was diese beinhaltet;
- c) oder ob keine Einigung zustande gekommen ist.

⁷ Scheitert das Mediationsverfahren, kann die anzeigende Person innert 30 Tagen beim Personalamt die Einsetzung einer Untersuchungskommission verlangen. Musste das Mediationsverfahren abgebrochen werden, weil die anzeigende Person nicht aktiv teilgenommen hat, so besteht keine Möglichkeit, die Einsetzung einer Untersuchungskommission zu verlangen.

§ 235 Absatz 1 wird aufgehoben.

§ 235 Absatz 2 lautet neu:

² Der Regierungsrat setzt auf Antrag des Personalamtes eine Untersuchungskommission ein.

§ 235 Absatz 5 wird aufgehoben.

§ 236 Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Der Regierungsrat kann der obsiegenden Partei eine durch den Kanton zu tragende Parteientschädigung zusprechen. Anwaltskosten werden zu einem Stundenansatz von höchstens 220 Franken vergütet. Bei ungebührlicher Verfahrensverzögerung oder bös- und mutwilliger Prozessführung können einer Partei Verfahrenskosten auferlegt werden.

II.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
Departemente
Staatskanzlei
GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS